

Steigleiter mit mitlaufendem Auffanggerät einschließlich fester Führung – Hinweis zur Endsicherung

Sachgebiet Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz und Rettungsausrüstungen, Stand 13.04.2026

Bei der Benutzung von Steigleitern ergeben sich insbesondere Gefährdungen durch Abrutschen und Abstürzen von Personen. Entsprechend müssen Steigleitern mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die ein Abrutschen z.B. von den Sprossen oder ein Abstürzen verhindern oder zumindest die Auswirkungen reduzieren.

Inhaltsverzeichnis

1	Steigleiter mit Steigschutzeinrichtung (mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung)	1
1.1	Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung (Steigschutzeinrichtung)	1
1.2	Endsicherungen	3

1 Steigleiter mit Steigschutzeinrichtung (mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung)

Steigleitern sind senkrecht oder nahezu senkrecht ortsfest angebrachte Leitern. Sie bestehen aus zwei Seitenholmen mit dazwischen liegenden Sprossen oder einem Mittelholm, an dem beidseitig höhengleich Sprossen angebracht sind (weitere Informationen siehe DGUV Information 208-032 „Auswahl und Benutzung von Steigleitern“).

Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz können z.B. als Steigschutzeinrichtung oder als Rückenschutz ausgeführt sein.

1.1 Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung (Steigschutzeinrichtung)

Das System besteht aus einer festen Führung (Schiene oder Drahtseil) und einem mitlaufenden Auffanggerät mit integriertem Verbindungsmittel oder Verbindungselement (siehe Abbildung 1). In dem

mitlaufenden Auffanggerät und/oder in der festen Führung kann eine energieabsorbierende Funktion vorhanden sein.

Der Auffanggurt wird mit dem integrierten Verbindungselement oder dem integrierten Verbindungsmittel des mitlaufenden Auffanggerätes verbunden. Im Falle eines Sturzes arretiert das mitlaufende Auffanggerät an der festen Führung und hält die aufgefangene Person.



© DGUV / H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH

Abbildung 1 – Prinzipskizze des Auffangsystems mit einem mitlaufenden Auffanggerät einschließlich fester Führung

Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich fester Führung sind Bestandteile eines Auffangsystems. Sie werden in Verbindung mit einem Auffanggurt mit geeigneter vorderer Auffangöse an Verkehrswegen zum Steigen in Höhen und Tiefen eingesetzt. Die festen Führungen, bestehend aus einer Schiene oder einem Drahtseil, sind in der Regel an den Verwendungsorten, wie z. B. Steigleitern an Antennenmasten, Schornsteinen, Windenergieanlagen, Hochregallager und Schächten, fest installiert. Das Auffanggerät, verbunden mit der entsprechenden Auffangöse des Auffanggurtes, begleitet die steigende Person ohne manuelle Betätigung. Im Falle eines Absturzes arretiert es an der Führung und verhindert so den Absturz.

Sind Auffanggeräte so gestaltet, dass sie an der Schiene/dem Drahtseil angebracht und davon wieder gelöst werden können, muss anhand der Kennzeichnung des Auffanggerätes, der Führung sowie anhand der Angaben in der Gebrauchsanleitung eine eindeutige Zuordnung möglich sein.

1.2 Endsicherungen

Eine Endsicherung ist eine Vorrichtung, die an der festen Führung an den Ein- bzw. Ausstiegsstellen angebracht wird, um zu verhindern, dass das mitlaufende Auffanggerät unbeabsichtigt über einen bestimmten Punkt hinausgeht oder die feste Führung verlässt (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2 – Endsicherung

Endsicherungen müssen so ausgeführt sein, dass sie im bestimmungsgemäßen Betrieb wirksam sind und ein unbeabsichtigtes Ausfädeln/Überfahren verhindern. Dies ist insbesondere bei Steigleitern wichtig, die im unteren Bereich nicht unmittelbar über einem sicheren Standplatz enden (siehe Abbildung 3). Art und Ausführung richten sich nach dem jeweiligen System (Herstellerangaben, Systemzulassung/ Normanforderungen).



Abbildung 3 – Steigleiter (Mittelholmleiter) mit mitl. Auffanggerät einschließlich fester Führung

Werden mitlaufende Auffanggeräte an einer bestehenden Steigleiter durch neue ersetzt (z.B. bedingt durch Verschleiß), ist darauf zu achten, dass das sichere Auffangen durch das neue Auffanggerät gewährleistet ist und das Hinauslaufen des Auffanggerätes über die bestehende Endsicherung nicht möglich ist. Das Gleiche gilt auch für andere Anbauteile an der Steigleiter.

Nach der DIN 18799-1:2019-06 „Ortsfeste Steigleiteranlagen an baulichen Anlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen – Teil 1: Steigleitern mit Seitenholmen“ [1] muss bei Steigleitern mit Steigschutz die Verbindung zwischen der festen Führung und dem Auffanggerät bzw. zwischen dem Auffanggerät und dem Auffanggurt von einem gesicherten Standplatz aus herzustellen und zu lösen sein. Damit sowohl das Anschlagen an der Steigschutzeinrichtung als auch das sichere Besteigen der Steigleiter ohne ungesicherte Zwischenbewegung möglich sind, muss die Steigleiter unmittelbar über der Einstiegsebene beginnen. Das Antrittsmaß (Abstand von der Einstiegsebene bis zur ersten Sprosse) ist mit 100–400 mm auszuführen.

Die feste Führung (Schiene oder Drahtseil) muss in ausreichender Höhe über der Einstiegsebene angeordnet sein, damit das Anfügen und Lösen des Auffanggerätes vom gesicherten Standplatz aus möglich sind. Sie kann permanent montiert oder bei Bedarf temporär installiert werden. Die Nutzung der Steigschutzeinrichtung muss bereits an der Einstiegsebene erfolgen können.

Bei Steigleitern kann es vorkommen, dass sie erst mehrere Meter oberhalb der Einstiegsebene beginnt. Hier erfolgt der Zustieg mittels einer Anlegeleiter.

Dabei besteht eine erhöhte Gefahr des Absturzes beim Herstellen bzw. Lösen der Verbindung zwischen Auffanggerät und Schiene bzw. zwischen Auffanggerät und Auffanggurt sowie beim unsicheren Antreten auf die Leiter.

In solchen Fällen ist zwingend zu prüfen und sicherzustellen, dass:

- die Steigleiter oder die Führungsschiene/das Führungsseil bis auf die Einstiegsebene (oder ein äquivalent sicheres Zugangsplateau) heruntergeführt wird;
- das Antrittsmaß normgerecht eingehalten ist;
- das mitlaufende Auffanggerät nicht unbeabsichtigt über die Endsicherung hinauslaufen kann;
- das Anfügen/Lösen des Auffanggerätes von einem gesicherten Standplatz aus erfolgt.

Sollte eine Anlegeleiter zum Zugang notwendig sein, muss diese gegen Kippen und Wegrutschen gesichert werden. In solchen Fällen sollte eine Nachrüstung der Anlage geprüft werden, um die sichere Nutzung der Steigschutzeinrichtung ab Einstiegsebene zu ermöglichen.

Literaturverzeichnis

[1] DIN 18799-1:2019-06 „Ortsfeste Steigleiteranlagen an baulichen Anlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen – Teil 1: Steigleitern mit Seitenholmen“, Beuth-Verlag, Berlin.

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1 – © DGUV / H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH
- Abbildung 2 – © BG Holz und Metall, Tanja Kopp
- Abbildung 3 – © BG Rohstoffe und chemische Industrie, Michael Windt

Impressum

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Persönliche Schutzausrüstungen gegen
Absturz und Rettungsausrüstungen
im Fachbereich PSA der DGUV:
<https://www.dguv.de/fb-psa/index.jsp>

Die Fachbereiche der DGUV werden von den
Unfallkassen, den branchenbezogenen
Berufsgenossenschaften sowie dem
Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den
Fachbereich PSA ist die BG BAU der federführende
Unfallversicherungsträger und damit auf
Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen
Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen
zu diesem Gebiet.

An der Erarbeitung dieser Fachbereich AKTUELL
hat mitgewirkt:

- Sachgebiet Bauliche Einrichtungen und Leitern
im Fachbereich Handel und Logistik der DGUV